

Die Bedeutung der Staats- und Anwaltschaft bei der Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen

Laya Alizad

I. Einleitung

Fast jeden 2. Tag wird eine Frau durch ihren aktuellen oder früheren Beziehungspartner in Deutschland getötet; fast jeden Tag kommt es zu einem Tötungsversuch.¹ Der Intimidation der (Ex-) Partnerin stellt oft den Endpunkt einer vorhergegangenen Gewaltgeschichte dar.² Ein konsequentes Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden in den Fällen von Partnerschaftsgewalt ist daher geboten.

Partnerschaftsgewalt bildet einen Teilbereich der Häuslichen Gewalt und beschreibt die Gewalt zwischen ehemaligen oder aktuellen Beziehungspartner*innen. Das Bundeskriminalamt wertet Taten der sog. „Partnerschaftsgewalt“ anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus. Bei den dort erfassten Zahlen handelt es sich lediglich um die ins Hellfeld getretenen Delikte. 79,2% aller in der PKS erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt werden hiernach weiblich und 77,6% der Täter männlich gelesen.³

Die hohe Prävalenz Häuslicher Gewalt kann von Kriminalitätsstatistiken nicht vollständig abgebildet werden. In einer Studie aus dem Jahr 2014 konnte Hellmann feststellen, dass die Anzeigequote bei Fällen von Partnerschaftsgewalt bei 14,7% lag.⁴ Auch eine Studie der FRA (European Union Agency for Fundamental Rights) kam 2014 zu dem Ergebnis, dass nur 14% der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen den schwerwiegendsten Vorfall von Gewalt der Polizei meldeten.⁵ Aber auch Dunkelfeldstudien können nicht alle Informationen liefern, da das Thema mit viel Scham und

1 BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2023, 14 f.: 155 Frauen und 24 Männer sind 2023 Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden.

2 Vgl. *Haller*, Steierisches Jahrbuch für Politik, in: Karl (et al.), Wien 2022, 72.

3 BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2023, 5.

4 *Hellmann*, Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Hannover 2014, 123.

5 FRA, Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, Luxemburg 2014, 24.

auch Verdrängung behaftet ist.⁶ Die erste repräsentative bundesdeutsche Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2004 durchgeführt. Nach den Ergebnissen der Studie haben rund 25% der befragten Frauen im Alter von 16-85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch aktuelle und/oder frühere Beziehungspartner*innen erlebt.⁷

Die staats- bzw. amtsanwaltschaftliche Rolle bei der Bekämpfung von Partnerschaftsgewalt ist in Deutschland bisher kaum untersucht worden.⁸ Dabei kommt den Behörden eine entscheidende Stellung im Strafverfolgungssystem zu, wie im Folgenden aufgezeigt werden soll. Abschließend werden erste quantitative Zwischenergebnisse der eigenen Untersuchung zur Staatsanwaltschaft vorgestellt.

II. Die Arbeitsweise der Staats- und Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Sie hat das Anklagemonopol.⁹ In dieser Funktion hat sie im Rahmen des Vorverfahrens sowohl be- als auch entlastende Tatumstände zu ermitteln.¹⁰ Eine notwendige Ergänzung zum Anklagemonopol bildet das Legalitätsprinzip.¹¹ Für das Strafverfahren bedeutet die Beachtung des Legalitätsprinzips die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, einem Anfangsverdacht hinsichtlich der Begehung einer Straftat von Amts wegen – also auch ohne Strafanzeige

6 *Schrötle*, Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in: Guzy/ Birkel/ Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd.1, Wiesbaden 2015, 181-205, 183.

7 *BMFSFJ*, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Baden-Baden, 2004, 9.

8 Amtsanwält*innen sind Beamt*innen in einer Sonderlaufbahn des gehobenen Justizdienstes, die bestimmte Aufgaben der Staatsanwält*innen übernehmen. Die Staatsanwaltschaft Berlin ist nach der „Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften“ (2021) überwiegend für Vergehen zuständig, vgl. zudem § 142 GVG.

9 *Eisele/ Trentmann*, Die Staatsanwaltschaft – „objektivste Behörde der Welt“?, NJW (2019), 2365-2367, 2365.

10 *Werner*, Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024, Stichwort: Ermittlungsverfahren in Strafsachen.

11 *Werner*, Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024, Stichwort: Legalitätsprinzip.

– nachzugehen und ermittelnd tätig zu werden (sog. Verfolgungszwang).¹² Dem Legalitätsprinzip sind jedoch durch personelle und materielle Ressourcen und z.B. auch durch eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Opfers faktische Grenzen gesetzt.¹³

Das Ziel des Vorverfahrens besteht darin, eine Abschlussentscheidung herbeizuführen. Bei Vorliegen eines *hinreichenden Tatverdachts* kommt sowohl eine Anklageerhebung gem. § 170 I StPO in Betracht als auch der Erlass eines Strafbefehls gem. §§ 407 ff. StPO. Hinreichend ist der Tatverdacht, wenn die Staatsanwaltschaft den Fall nach Beurteilung der Sach- und Rechtslage mit überwiegender Sicherheit für verurteilungsfähig hält.¹⁴ Besteht kein hinreichender Tatverdacht, wird das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt. Daneben besteht noch die Möglichkeit, ein Verfahren aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO einzustellen.

Es existieren keine bundesweiten Erhebungen zu der Frage, wie häufig und aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft in Fällen von Partnerschaftsgewalt das Verfahren einstellt oder Anklage erhebt. Allein die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veröffentlicht seit 2016 unregelmäßig einen Bericht zur Datenlage und Statistik zur Häuslichen Gewalt in Berlin. Aus dem aktuellsten Bericht aus dem Jahr 2019 ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2019 wurden von der Berliner Polizei 15.645 Fälle von Häuslicher Gewalt erfasst. 15.039 Fälle – also die weit überwiegende Anzahl – waren Delikte der Partnerschaftsgewalt, von denen 78,9% weibliche Opfer betrafen. Werden die Ermittlungsverfahren wegen Häuslicher Gewalt von Amts- und Staatsanwaltschaften in Berlin im Jahr 2019 zusammengerechnet (14.931 Ermittlungsverfahren, dabei auch Eingänge aus dem Vorjahr – die Abweichung zu den Zahlen der Polizei werden in der Statistik nicht weiter erläutert), so ergibt sich eine Einstellungsquote gem. § 170 II StPO von rund 71,7%. Auf die Einstellungen aus Opportunitätsgründen entfallen hingegen nur rund 1,08%. Anklage erhoben oder ein Strafbefehl erlassen wurde in lediglich 9,71% der Fälle. Diese Zahlen sind seit 2016 relativ stabil.¹⁵ Aus ihnen ist erkennbar, dass die weit

12 Kölbl/ Ibold, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, §160 StPO, Rn. 29; Werner, Rechtswörterbuch, 32. Edition 2024, Stichwort: Legalitätsprinzip; Peters, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 152 Rn. 26.

13 Peters, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. 2024, StPO § 152 Rn. 8.

14 Kölbl/ Neßeler, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 170 Rn. 14.

15 Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Datenlage und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin 2019, Berlin 2020, 5 ff.

überwiegende Mehrheit der Fälle von Partnerschaftsgewalt nach § 170 II StPO eingestellt wird.

III. Rechtliche und tatsächliche Hürden der Strafverfolgung von Partnerschaftsgewalt

Wie die hohe Einstellungsquote nach § 170 II StPO zustande kommt, ist Gegenstand eigener Untersuchungen, die diesem Beitrag zugrunde liegen. In der Forschungsarbeit wird untersucht, wie verschiedene Faktoren des Sachverhalts von Staats- und Staatsanwält*innen bei ihrer Abschlussentscheidung in Fällen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen bewertet werden. Darüber hinaus wird untersucht, inwieweit persönliche Überzeugungen und institutionelle Vorgaben ihre Entscheidungen beeinflussen. Methodisch wird hierfür zunächst eine explorative Aktenanalyse von insgesamt 57 Akten der Staats- und Staatsanwaltschaft Berlin durchgeführt. Die Staatsanwaltschaft erlangt insbesondere dadurch Relevanz, dass das Sonderdezernat Häusliche Gewalt in Berlin nicht an der Staatsanwaltschaft, sondern an der Staatsanwaltschaft angesiedelt ist.¹⁶ Inhaltlich behandeln die Akten Fälle von Gewalt von Männern gegenüber Frauen im Rahmen einer (Ex-)Partnerschaft. Verglichen werden Verfahren, die mit einem Strafbefehl, einer Anklageerhebung und der Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO beendet worden sind. Die Zusammenführung verschiedener Verfahrensstadien in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten ermöglicht die Darstellung von Zusammenhängen zwischen der Ausgangslage und der Abschlussentscheidung.¹⁷ Gleichzeitig unterliegen Akten verschiedenen Filterungsprozessen:¹⁸ Akten enthalten lediglich Informationen über das, was dokumentiert wurde, und damit nicht alle Informationen über den

16 Die Einrichtung von Sonderdezernaten dient der Spezialisierung auf bestimmte Deliktgruppen; hierzu ausführlich: *Kräuter-Stockton*, „Strafe muss sein!“ Plädoyer für die Einrichtung von Sonderdezernaten „Häusliche Gewalt“ bei den Staatsanwaltschaften, *djbZ* 1/2013, 39-42.

17 *Meyer/ Pollich*, Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung, *KrimOJ* 4/2022, 364- 391, 368 f.

18 Vgl. hierzu bspw.: *Salheiser*, Natürliche Daten: Dokumente, in: Baur/ Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden 2014, 813-827, 817 f.

tatsächlichen Verlauf der Geschehnisse.¹⁹ Im Anschluss an die Aktenanalyse werden daher Expert*inneninterviews mit den Amtsanwält*innen aus dem Sonderdezernat Häusliche Gewalt in Berlin geführt. Die Auswertung der gewonnenen Daten erfolgt vor allem qualitativ.

Die im Folgenden dargestellten ersten Zwischenergebnisse und somit auch das Fazit des Beitrags basieren auf der Analyse von 23 Akten der *Staatsanwaltschaft* Berlin. Insgesamt handelt es sich um 14 Akten, die mit einer Verfahrenseinstellung nach § 170 II StPO endeten, und 9 Akten, die zu einer Anklageerhebung führten. Die Zwischenergebnisse beinhalten qualitative Daten sowie einige quantitative Daten, die es ermöglichen, die Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO und die Anklageerhebungen miteinander zu vergleichen. Wie bereits ausgeführt, können nur die Ergebnisse dargestellt werden, die in der Akte abgebildet werden. Wenn die Geschädigte etwa wiederholte Gewalt in der Beziehung nicht erwähnte oder die Vernehmungsbeamt*innen nicht danach fragten, ist das Vorhandensein wiederholter Gewalt hierdurch natürlich nicht ausgeschlossen. Zudem stützt sich die Auswertung hauptsächlich auf die Angaben der Geschädigten im Ermittlungsverfahren.

Bereits vorab: Bisher ist kein Zusammenhang zwischen den Akteninhalten und der dazugehörigen Abschlussentscheidung ersichtlich. Hier bleiben die Ergebnisse der Expert*inneninterviews abzuwarten. Es zeigt sich jedoch, dass die – nachfolgend dargestellten – vermeintlich nahe liegenden Gründe für die erschwerte strafrechtliche Verfolgung von Partnerschaftsgewalt nicht uneingeschränkt zutreffen.

1. „Die Geschädigte stellt keinen Strafantrag oder zieht ihn später wieder zurück.“

In den Fällen der *Verfahrenseinstellungen* stellten 7/14 der Geschädigten keinen Strafantrag; hierbei gaben 5/14 an, dass sie Angst vor der Reaktion des Beschuldigten hätten, wenn dieser vom Strafantrag erführe. 2/14 zogen ihren Strafantrag später zurück. In den Fällen der *Anklageerhebung* stellten 6/9 der Geschädigten einen Strafantrag. In einem Fall wurde der Strafantrag zurückgezogen.

19 *Steffen*, Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung, in: Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten*, Stuttgart 1977, 89- 109, 90 f.

Das am häufigsten vorkommende Delikt in den Fällen von Partnerschaftsgewalt ist nach der PKS die vorsätzliche einfache Körperverletzung (59,1%).²⁰ Hierbei handelt es sich gem. §§ 223, 230 I StGB um ein relatives Antragsdelikt. Die Staatsanwaltschaft kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen und ist nicht an einen Strafantrag der berechtigten Person gebunden (anders als bei sog. absoluten Antragsdelikten).²¹ § 234 RiStBV trifft für die Fälle der Körperverletzungsdelikte Ausführungen dazu, wann ein besonderes öffentliches Interesse anzunehmen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn *„dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“* Neben den Antragsdelikten stehen die sog. Officialdelikte. Hierbei handelt es sich um von Amts wegen zu verfolgende Straftaten, für die ein Strafantragserfordernis nicht besteht (hierzu gehört beispielsweise die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB).

Wichtig ist auch die Feststellung, dass in den Fällen der *Verfahrenseinstellung* 6/14 der Beschuldigten die Geschädigte nach der Anzeigerstattung bedrohten. In den Fällen der Anklageerhebung setzte in 4/9 Fällen der Beschuldigte die Geschädigte nach der Tat unter Druck; davon bedrohte er sie in 3/9 der Fälle. In weiteren 3/9 der Fälle stellte der Beschuldigte eine Gegenanzeige.

Es lässt sich somit festhalten, dass ein Strafantrag der Geschädigten häufig entbehrlich und zudem oft kaum zumutbar ist, da sie nach der Stellung des Strafantrags dem Beschuldigten in der Regel schutzlos gegenübersteht.

2. „Bei Partnerschaftsgewalt ist eine Anklageerhebung wenig aussichtsreich, weil zumeist eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vorliegt und objektive Beweise fehlen.“

Bereits die kleine Stichprobe der Aktenanalyse zeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle weitere, teils potenzielle Beweismittel vorhanden sind. Der Begriff „potenzielle Beweismittel“ bezieht sich hierbei auf Aussagen des Opfers zu möglichen Beweismitteln, denen jedoch nicht nach-

20 BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt, Wiesbaden 2023, 5: Der Rest verteilt sich auf Bedrohung, Nachstellung und Nötigung mit zusammen 24,6%, die gefährliche KV (11,4%), Vergewaltigung, sex. Nötigung, sex. Übergriffe (2,6%), Mord und Totschlag (0,2%) und andere Delikte (2,1%).

21 *Hardtung*, in: MüKo-StGB, 4. Auflage 2021, § 230 Rn. 24.

gegangen wird. Als Beispiel kann hier die Aussage des Opfers angeführt werden, nach der Tat zu einer Nachbarin geflüchtet zu sein, welche im weiteren Verlauf nicht als Zeugin vernommen wurde.

In den Fällen der *Anklageerhebung* standen in 8/9 der Fälle weitere (teils potenzielle) Beweismittel zur Verfügung. In 6/9 der Fälle waren dies u.a. Arzt- und Krankenhausberichte, in 5/9 der Fälle dokumentierte die Polizei die Verletzungen. In den Fällen der *Verfahrenseinstellung* lagen in allen Fällen weitere (potenzielle) Beweismittel vor. In 9/14 der Fälle lagen u.a. Arzt- und Krankenhausberichte vor. In 7/14 der Fälle fertigte die Polizei auch Fotos von den Verletzungen der Frau an.

Nicht in allen Fällen handelt es sich dabei um unmittelbare Beweismittel, die für sich genommen zum direkten Nachweis bestimmter Aspekte der Tat geeignet sind.²² So kann von einem Krankenhausbericht über Verletzungen nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass diese vom Ex-Partner zugefügt worden sind. Gemeinsam mit der Zeuginnaussage der Geschädigten sollte der hinreichende Tatverdacht jedoch oft annehmbar sein und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage und Glaubwürdigkeit der Zeugin²³ den Gerichten als originäre richterliche Aufgabe überlassen werden.²⁴ Die weiteren aus dem Akteninhalt erkennbaren (potenziellen) Beweismittel werden jedoch durch die Strafverfolgungsbehörden nicht immer vollständig und mit dem gebotenen Nachdruck ausgeschöpft.

3. „Die Geschädigte beruft sich vor Gericht ohnehin auf das Zeugnisverweigerungsrecht.“

4/9 Geschädigte beriefen sich vor Gericht auf das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Abs. 1 StPO.²⁵ In 2/9 der Fälle, in denen die Geschädigten sich später auf das Zeugnisverweigerungsrecht beriefen, berichteten sie zuvor der Polizei, durch den Beschuldigten bedroht und/ oder aufgrund der gemeinsamen Kinder unter Druck gesetzt worden zu sein.

22 *Hauschild*, in MüKo-StPO, 2. Auflage 2023, § 94 Rn. 15.

23 Hierzu kritisch: *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO, München 2017, Rn. 1426 ff.

24 Vgl.: *Beclin*, „Aussage gegen Aussage“ – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt?, in: *juridikum* nr. 3/2021, 360-372, 369 ff.

25 Gem. § 52 I StPO können sich auf die Vorschrift u.a. der*die Verlobte des*der Beschuldigten berufen, sowie der*die Ehegatt*in, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

Beruft sich die Geschädigte auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht, unterliegen früher gemachte Aussagen (beispielsweise bei der Polizei) einem Verwertungsverbot, § 252 StPO. Gleiches gilt für eingereichte Schriftstücke, ärztliche Atteste, Tonbandaufzeichnungen, etc.²⁶ Art. 55 der Istanbul Konvention (IK) fordert die Vertragsparteien daher auf, dafür Sorge zu tragen „(...), dass (...) Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von (...) Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.“²⁷ In diesem Sinne hat auch das OLG Hamburg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018 die IK angewendet: Hier führte das OLG aus, dass in Fällen, in denen im Strafverfahren absehbar ist, dass sich die einzige Zeugin auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen werde (was dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt gewesen sei), die Staatsanwaltschaft die zur Sicherung der Strafverfolgung notwendigen Beweissurrogate beschaffen müsse.²⁸ Ein Beweissurrogat ist beispielsweise die Vernehmung des*der Ermittlungsrichter*in in der Hauptverhandlung. Was die Zeugin vor diesem*r im Rahmen des Ermittlungsverfahrens aussagt, kann verwertet werden, auch wenn sie sich später auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft.²⁹ In keinem Fall der untersuchten Akten wurde eine vorherige Vernehmung durch die*den Ermittlungsrichter*in beantragt.

III. Exemplarische Fallgegenüberstellung

Im Folgenden werden exemplarisch zwei Fälle dargestellt, die zu unterschiedlichen Abschlussentscheidungen geführt haben. Die Fälle wurden ausgewählt, um die Bandbreite staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen darzustellen. Dabei findet eine Fokussierung auf Faktoren statt, die den

26 Bartel, in MüKo-StPO, 2. Auflage 2024, § 261, Rn. 157.

27 Council of Europe, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011, Art. 55 I; vgl. ausführlich hierzu: Gropp/ Stahlmann-Liebelt, Umsetzung der Opferrechte in der Praxis – Sachstand und neue Ansätze, in: Anders/ Graalman-Scheerer, Schady (Hrsg.), Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, Wiesbaden 2021, 193- 234, 226.

28 OLG Hamburg Beschl. v. 8.3.2018 – 1 Ws 114/17, 1 Ws 115/17, BeckRS 2018, 3916, Rn. 48 ff.

29 BGH, Beschluss vom 15.7.2016 – GSSSt 1/16, NJW 2017, (94) 94; Ganter, in BeckOK, 52. Ed. 2024, § 252, Rn. 27.

Charakter der Tathandlungen beschreiben und mögliche rechtliche Hürden aufzeigen.

Fall A wurde nach § 170 II StPO eingestellt. Die Tat ereignete sich in einer noch bestehenden Partnerschaft, aus der auch gemeinsame Kinder hervorgegangen sind. Auslöser der Tat war hier die Eifersucht des Partners. Die Polizei nahm eine gefährliche Körperverletzung und eine Vergewaltigung mit anschließender Freiheitsberaubung an.

In *Fall B* kam es zu einer Anklageerhebung. Hier spielte sich die Tat in einer Ex-Partnerschaft ab, aus der ebenfalls gemeinsame Kinder hervorgegangen waren. Das Ex- Paar teilte sich das Sorgerecht. Auf einem gemeinsamen Familienausflug kam es zum Streit zwischen den Eltern. Im weiteren Verlauf kam es nach der Einschätzung der Polizei zu einer Freiheitsberaubung, einer einfachen Körperverletzung und einer Bedrohung gegen die Frau. Die Geschädigte aus *Fall B* berichtet vor allem von psychischer Gewalt: *„Trotzdem steht er auch entgegen der ursprünglichen Wechselmodellvereinbarung vor der Tür. Dazu gibt es auch Sprachnachrichten, in denen er mir droht, täglich mich unter Druck zu setzen [sic]. Er versucht auch die Kinder zu beeinflussen. (...) Mal droht er mir mit Gewalt, mal will er mich heiraten und in ein Haus ziehen. Das sogar erst vor wenigen Tagen, als bekannt war, dass es einen Gerichtstermin geben wird. So versucht er wieder, mich zu manipulieren. (...) Ich werde täglich angerufen und mit Sprachnachrichten von ihm kontaktiert, so dass ich nicht zur Ruhe kommen kann. (...) Er versucht die ganze Zeit, mich als psychisch krank darzustellen, damit mir die Kinder weggenommen werden.“* (Anklageerhebung > maxqda8: 12 - 12)

In *Fall A* lag eine rechtsmedizinische Untersuchung vor, welche diverse Quetschwunden, ein Schädel-Hirn-Trauma und weitere Verletzungen dokumentierte. In *Fall B* erlitt die Geschädigte eine Sehnenscheidenentzündung.

In *Fall A* und *B* kam es bereits wiederholt zu Gewalt in der Beziehung. Beide Geschädigten stellten zunächst einen Strafantrag. Bei der polizeilichen Vernehmung bemerkte die Geschädigte aus *Fall A*: *„Abschließend möchte ich sagen, dass ich Angst vor meinem Mann habe, nachdem die Sache bei der Polizei verfolgt wird. Weil er den Kindern gesagt haben soll: 'Ich werde für ein paar Jahre ins Gefängnis gehen. Wenn ich rauskomme, werde ich eure Mutter umbringen!' Das berichteten mir beide Kinder. An dem Tag versuchte ja noch die Polizei ihn zu erreichen. Als er das erfuhr, dass ich Anzeige erstattet habe, soll er durchgedreht sein. Da soll er das auch den Kindern gesagt haben.“* (§ 170 II StPO > maxqda10: 28 - 28)

In *Fall A* lagen als Beweismittel die Fotodokumentation der Verletzungen und ein Bericht aus der Gewaltschutzambulanz sowie der Krankenhausbericht (einwöchiger Aufenthalt) vor. Als weitere Zeug*innen hätten die Nachbar*innen, zu denen die Geschädigte nach der Freiheitsberaubung unmittelbar flüchtete, und zwei Verwandte, die daraufhin von den Nachbar*innen alarmiert wurden und sofort kamen, vernommen werden können. Zudem hätten die gelöschten Handyvideos, auf denen der Beschuldigte die Vergewaltigung filmte, ggf. wiederhergestellt und beschlagnahmt werden können. Im *Fall B* lag das hausärztliche Attest über die Sehnen-scheidenentzündung vor.

Die Geschädigte aus *Fall A* erschien nach ihrer ersten vierstündigen Vernehmung nicht zu ihrem zweiten Vernehmungstermin. Der Fall wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO eingestellt: *„(...) zur umfassenden rechtlichen Prüfung des zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes wäre Ihre zeugenschaftliche Vernehmung erforderlich. Auf die polizeiliche Vorladung zur zeugenschaftlichen Vernehmung haben Sie nicht reagiert. Ich habe davon abgesehen, Sie zu einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung zu laden, weil nicht davon auszugehen ist, auf diese Weise eine belastbare Aussage, die auch einer Vernehmung in einer Gerichtsverhandlung standhält, zu erlangen.“* (§ 170 II StPO > maxqda10: 74 - 74)

Fall B führte zu einer Anklageerhebung. Zudem nahm die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an. Die Geschädigte zog den Strafantrag zurück und teilte der Staatsanwaltschaft schriftlich mit: *„Die familiären Spannungen haben sich vollkommen gelegt. Wir führen mittlerweile ein geregelt Leben und haben uns versöhnt, um den gemeinsamen Kindern, [sic] die nötige Stabilität für ihre Entwicklung gewährleisten zu können.“* (Anklageerhebung > maxqda8: 42 - 42). Dessen ungeachtet wurde die Hauptverhandlung eröffnet. Vor Gericht berief sich die Geschädigte auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht.

Als exemplarisches Fazit kann festgehalten werden, dass in *Fall A* – im Vergleich zu *Fall B* – nicht etwa ein Mangel an (potenziellen) Beweismitteln zu einer Einstellung führte. Auch können weder die Intensität der Gewalttaten noch der Verletzungen ausschlaggebend gewesen sein. Es war auch nicht von einem Strafantrag oder der (angekündigten) Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht abhängig, ob die Anklage erhoben wurde oder nicht.

IV. Fazit

Nach der vorläufigen Analyse der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten muss zunächst offenbleiben, ob den von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen die Anstrengung eines Strafverfahrens empfohlen werden kann. Anders gefragt: Bietet das Strafrecht den Frauen einen Mehrwert dafür, dass sie im Strafverfahren als Beweismittel dienen? Oft hinterlässt der angeschlagene Ton in den Einstellungsbescheiden den Eindruck, als würde den Geschädigten eine zu viel verlangte Bitte abgeschlagen werden. Dabei wird das Legalitätsprinzip vielfach erst durch die Unterstützung der Geschädigten durchgesetzt. Die Geschädigte ist – wenn sie sich nicht als Nebenklägerin anschließt – in erster Linie Beweismittel im Strafverfahren und muss sich Vernehmungen, unangenehmen Fragen und nicht zuletzt dem Angeklagten vor Gericht stellen. Das wichtigste Anliegen der Frauen ist jedoch, in Sicherheit leben zu können und dass die Gewalt aufhört.³⁰ Da die meisten Delikte der Partnerschaftsgewalt eher Vergehen umfassen, bietet das Strafrecht den Frauen keine unmittelbaren Schutzmöglichkeiten vor dem Täter und die Verfahren dauern Monate, sodass ein Abschluss mit der Vergangenheit kaum möglich ist.³¹ Zudem kann – jedenfalls aus Sicht der Frauen – die Sinnhaftigkeit der gegen den Täter verhängten Strafe bezweifelt werden, da diese nicht zwingend mit einer tatsächlichen Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht einhergeht.³²

Andererseits darf es nicht dazu kommen, dass der Geschädigten der Prozess „aus der Hand genommen“ wird, indem durch rechtliche Vorkehrungen Aussagen gesichert und verwertbar gemacht werden, an denen die Geschädigte aus welchen Gründen auch immer so nicht mehr festhalten möchte.

Aus den Einstellungsbescheiden ist eine gewisse Ungeduld herauszulesen, wenn die Geschädigte den Strafantrag zurückzieht oder nicht (mehr) zu Vernehmungsterminen erscheint. Hier ist es insbesondere wichtig, dass die Staatsanwält*innen die besondere psychische Situation kennen, in denen sich die Geschädigten befinden. So sollte nicht pauschal Desinteresse an einer Strafverfolgung angenommen, sondern es sollten auch andere

30 *Gloor/ Meier*, Der Polizist ist mein Engel gewesen, Schinznach- Dorf 2014, 336.

31 Der Ausgang der hessischen Bundesratsinitiative zur Einführung der elektronischen Fußfessel bei Tätern Häuslicher Gewalt bleibt abzuwarten, vgl. BR-Drs, 344/24.

32 So muss bspw. eine verhängte Geldstrafe nicht vom Täter selbst bezahlt werden, sondern kann auch von Freund*innen, Verwandten, etc. übernommen werden.

mögliche Gründe für einen Rückzug in Betracht gezogen werden, etwa die Angst der Geschädigten vor dem Beschuldigten oder die Tatsache, dass sich die Situation in der Zwischenzeit (also Monate nach der Tat) geklärt hat und die Geschädigte wegen der gemeinsamen Kinder und des geteilten Sorgerechts die bestehenden Arrangements nicht gefährden möchte. Daher braucht es Lehrgänge und Spezialisierungen für alle Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden. So sieht es auch Art. 15 der IK vor.³³

Es könnte argumentiert werden, dass die Staatsanwaltschaften auch in anderen Deliktsbereichen überlastet sind und sich ihre Arbeitsweise in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht von anderen Delikten unterscheidet. Ältere Studien bezeichnen die Staatsanwaltschaft wegen der hohen Einstellungsquoten überspitzt als „Einstellungsbehörde“ und nicht als „Anklagebehörde“.³⁴ Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse würden weitgehend übernommen und Verfahren bei schwieriger Beweislage häufiger eingestellt werden.³⁵ Auch eine neuere Studie kommt zu dem (vorläufigen) Ergebnis, dass die Staatsanwält*innen – nach eigener Wahrnehmung – mit zunehmendem Druck durch die mangelnde Ausstattung der Justiz weniger Zeit haben, die Fälle gründlich zu bearbeiten, sodass die Gefahr bestehe, „schematisch“ zu entscheiden. Im Zweifelsfall würden Verfahren dann eher eingestellt.³⁶

Aus feministischer Perspektive stellt sich die Frage, ob die mangelnde Handlungsbereitschaft neben fehlenden Ressourcen nicht auch darauf zurückzuführen ist, dass Partnerschaftsgewalt angesichts ihrer gesellschaftlichen Verbreitung in gewissem Maße einfach hingegenommen und als Privatproblem betrachtet wird. Insbesondere könnte es sein, dass die Gewalt

33 *Council of Europe*, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 2011, Art. 15, Abs. 1: Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.

34 *Berckhauer*, Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, 12.

35 *Blankenburg/ Sessar/ Steffen*, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, 303 ff.

36 *Apitzsch/Vogel*, Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit. Öffentliche und professionsinterne Herausforderungen an die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, in: Anders/ Graalman-Scheerer, Schady (Hrsg.), Wiesbaden 2021, 33-52, 49 ff.

fälschlicherweise als Problem soziökonomisch benachteiligter Gruppen wahrgenommen wird, was sie nicht ist.³⁷

Die Entscheidung für eine Partnerschaft darf aber nicht dazu führen, dass Frauen schutzlos sind, denn ob die Delikte im Rahmen einer Partnerschaft oder in der Öffentlichkeit stattfinden: Die zu schützende Rechtsgüter bleiben die gleichen.³⁸ Für die Geschädigte ist es zudem enorm entmutigend, wenn das Verfahren eingestellt wird, ohne dass sie selbst die Anzeige zurückgezogen hätte. Für den Täter ist die Einstellung wiederum die Bestätigung dafür, dass seine Gewalt nicht sanktioniert wird.³⁹ Die Strafverfolgungsbehörden sind überlastet. Dennoch muss die Verfolgung von Partnerschaftsgewalt von den Strafverfolgungsbehörden stärker priorisiert werden (können).

37 Vgl. hierzu: *Schröttle*, Sexuelle Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen, in: Guzy/ Birkel/ Mischkowitz (Hrsg.), *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland*, Bd.1, Wiesbaden 2015, 181-210, 195.

38 *Schall/ Schirrmacher*, *Gewalt gegen Frauen und Möglichkeiten staatlicher Intervention*, Stuttgart 1995, 37.

39 *Beulke*, *Gewalt im sozialen Nahraum*, München 1995, 29.

